

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 01/0446	
402 - Kinderbetreuung und Jugendarbeit			Datum: 04.09.2001	
Bearb.	: Herr Struckmann	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	:		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für junge Menschen

19.09.2001

Jugendbeirat

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zu den Statusfragen des zukünftigen Beteiligungsgremiums für Kinder und Jugendliche sowie damit in Zusammenhang stehende Einzelprobleme zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird gebeten, zur Sitzung am 17.10.2001 einen Richtlinienentwurf für das Beteiligungsgremium vorzulegen.

Sachverhalt

Der Ausschuss für junge Menschen beschloss auf seiner Sitzung am 16.05.2001 die Bildung eines Beteiligungsgremiums für Kinder und Jugendliche.

Auf seiner Sitzung am 18.07.2001 bat der Ausschuss die Verwaltung um eine Vorlage für die Sitzung am 19.09.2001 in der folgende Punkte bedacht werden sollten:

1. Vorschläge für die personelle Sicherstellung der Koordination
2. Haushaltsstellen und –mittel für die Finanzierung
3. Struktur, wie das Modell gestaltet werden könnte (z.B. Satzung, Kompetenzen)

Bereits auf der Sitzung des Ausschusses für junge Menschen am 20.06.2001 führte die Verwaltung aus, dass eine kontinuierliche Begleitung des Gremiums sowie eine Koordination und Anleitung seiner Arbeit erforderlich ist. Dies ist von dem vorhandenen Personal zusätzlich zur Wahrnehmung der bestehenden Aufgaben nicht zu leisten, sofern derzeitige Leistungen nicht abgebaut werden sollen.

Die Beteiligung gemäß § 47f GO berührt auch andere Ämter. Die dafür benötigten Mittel sind dort einzuwerben.

Die Verwaltung hat geprüft, welche Rechtsgrundlage für ein Beteiligungsgremium dieser Art geeignet ist.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Status nach § 47d GO

- Problem der Abgrenzung von Aufgaben u. Zuständigkeiten der 5 regionalen Beiräte im Verhältnis zum Gesamtbeirat. Eine Satzung kann keine Option (in diesem Fall: auf ein zukünftiges Zentralgremium) enthalten. Die innere Ordnung der einzelnen Beiräte und der Beiräte untereinander muss klar geregelt sein (Wann ist welcher Beirat zu beteiligen?).
- Durch Satzung kann ein Rede- u. Antragsrecht vor den Ausschüssen u. vor der Stadtvertretung verliehen werden. Allerdings ist zur Ausübung dieser Rechte ein sehr förmliches Verfahren einzuhalten. Dies dürfte die Kinder u. Jugendlichen eher überfordern und enttäuschen.
- Vorhandene Beiräte haben bewusst **nicht** den Status nach § 47 d GO. Gleichwohl verfügt dieser Beirat über das Recht auf Unterrichtung u. das Recht auf Anhörung in den Ausschüssen in den ihn betreffenden Angelegenheiten (s. Richtlinien der Stadt Norderstedt über die Bildung eines Seniorenbeirates v. 03.09.1997).
- Fraglich ist, ob überhaupt ein Beirat nach § 47 d GO gebildet werden darf, wenn die Hauptsatzung Beiräte ohne Rede- u. Antragsrechte vorsieht. Evtl. müsste dafür erst § 6a Hauptsatzung abgeschafft werden.

Status nach § 6a Hauptsatzung

Ist ein minderer Status, d.h. kein Rede- u. Antragsrecht. Nach § 6a sind Beiratsvertreter als Sachverständige zu den sie betreffenden Ausschusssitzungen einzuladen.

Von pädagogischer Seite werden folgende Ziele verfolgt:

- Kinder u. Jugendliche sollen demokratische Strukturen kennen lernen
- Unterrichtung der Kinder u. Jugendlichen über die sie betreffenden Belange
- Rederecht in eigenen Belangen für die Beiratssprecher im Ausschuss für junge Menschen (ohne Stadtvertretung)
- Selbstverpflichtung des Ausschusses, sich die Meinung der Kinder und Jugendlichen anzuhören und sich mit deren Anliegen zu befassen
- wenig förmliche (mithin fehlerverzeihende) Verfahren
- Möglichkeit der Weiterentwicklung des Beteiligungsverfahrens nach entsprechenden Erfahrungen
- Beirat muss pädagogisch begleitet werden
- vorhandene Beteiligungsprojekte, z.B. Schulwegsicherung, laufen weiter wie bisher.

Von daher stellt sich die Frage, ob das pädagogische Anliegen durch Beteiligungsformen erreicht werden kann, die außerhalb von § 47d GO / § 6a Hauptsatzung liegen. Denkbar – und in der weiteren Diskussion zunächst favorisiert – wäre der Erlass einer durch die Stadtvertretung beschlossenen Richtlinie, die Aufgaben u. Verfahren der Beteiligung in Grundzügen regelt. Die nähere Ausgestaltung könnte den Beiräten durch eine selbst zu findende Geschäftsordnung überlassen werden. Eine solche Richtlinie kann relativ einfach geändert werden. Denkbar wäre weiter im Rahmen des § 47f GO i.V.m. § 12 Hauptsatzung Einwohnerversammlungen nur für die Altersgruppe 12 bis 18 Jahre zu veranstalten. Weiter denkbar wäre eine Selbstverpflichtung des Ausschusses für junge Menschen, dass er diese Altersgruppe zu regelmäßigen Anhörungen einlädt.

Neben diesen grundsätzlichen Statusfragen stellen sich folgende Einzelprobleme:

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	--	--------------

Wahlverfahren

Alle Einwohner der Altersgruppen 12 – 18 Jahre sollen wahlberechtigt sein. Die Möglichkeit des Zugriffs auf die Meldedaten, ins. die Erstellung von Wählerlisten, muss melderechtlich u. datenschutzrechtlich noch abgeprüft werden. Wenn dies nicht zu machen ist, stellt sich die Frage nach anderen Wahlverfahren z.B. Auswahl aus einer Bewerberliste durch ein Gremium, Wahl aus der Mitte einer Wahlveranstaltung od. ausschließlich Briefwahl. Wahlvorstand u. Wahlhelfer sollen ausschließlich volljährige Erwachsene sein.

Entschädigungsregelung

Die Frage stellt sich, ob nach § 13 Hauptsatzung Entschädigungen (z.Zt. ca. 180,00 DM mtl.) zu zahlen sind. Nach Elmshorner Muster ist dies nur für die Vorstandsmitglieder vorgesehen. Dann stellt sich die Frage nach den entsprechenden Haushaltsmitteln.

Datenschutzprobleme

Die Übersendung von Vorlagen mit geschützten Daten an Kinder und Jugendliche, insbesondere noch nicht strafmündige Beiratsmitglieder wird problematisch gesehen. Diese Frage ist noch nicht abgeklärt.

Zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendgremien können in ihrem Einzugsgebiet z.B. folgende Projekte und Aktionen gehören, die im Rahmen des § 47f GO sowie § 8 JuFöG vorgesehen sind:

1. Kinder- und Jugendsprechstunden sowie -konferenzen in den Regionen
2. Befragungsaktionen zu ausgewählten Themen mit bestimmten Gruppen
3. Fotostreifzüge zur Dokumentation bestimmter Themen
4. Stadtforschungsaktionen
5. Jugend-TÜV (z. B. sicherer Heimweg von der Disco)
6. Verkehrsplanungscheck
7. Bauplanungscheck
8. Wunsch- und Meckerkasten
9. Spielplatzgestaltung
10. Öffentliche Diskussionen zu Kinder und Jugendliche interessierende Themen

Den Gremien sollten dabei auch Kompetenzen übertragen werden, um zu signalisieren, dass sie von Politik und Verwaltung ernst genommen wird. So könnten bei einigen Planungsbeteiligungen, z.B. Gestaltung eines Spielplatzes, die Vor-Entscheidung – im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel – dem Gremium übertragen werden.

Anlage(n)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------